

Sozial- und Regionalpolitik

BERNHARD SEIDEL

Für die Sozial- und Regionalpolitik der Gemeinschaft sind in Maastricht Signale gesetzt worden, die durchaus kritisch zu beurteilen sind. In der Sozialpolitik ist einmal mehr deutlich geworden, daß die EG-Mitgliedstaaten nicht an einem Strang ziehen. Dies ist nun sogar in einem Protokoll zum Vertragsentwurf über die Europäische Union festgehalten worden. In der Strukturpolitik wiederum, die im wesentlichen den regionalen Ausgleich zum Ziel hat, ist der eingeschlagene Weg bekräftigt worden: Die Mittel für die Strukturfonds sollen bis 1997 real nochmals um 60% steigen; ein neuer Kohäsionsfonds soll dafür sorgen, daß die ärmeren Mitgliedstaaten zusätzlich bei Vorhaben im Verkehrs- und Umweltbereich finanziell unterstützt werden, wenn sie zugleich bemüht sind, die für die Teilnahme an der Währungsunion gestellten Bedingungen zu erreichen.

Sozialpolitik: Europäische Union ohne einheitlichen Sozialraum?

Das Ziel, in einem einheitlichen Binnenmarkt – ergänzt durch die Währungsunion und vollendet in der Europäischen Union – durch politisches Handeln auch einen einheitlichen Sozialraum für die Menschen, die in der Gemeinschaft leben, zu schaffen, ist nicht erst mit den Beschlüssen von Maastricht zu einer unrealistischen Fiktion geworden. Schon in den Verhandlungen um die Europäische Sozialcharta war offensichtlich geworden, daß die Positionen einzelner Mitgliedstaaten miteinander unvereinbar waren. So wurde Ende 1989 die Sozialcharta schließlich nur von elf Staaten unterzeichnet, Großbritannien blieb bis zuletzt ablehnend. Die Charta selbst zielt – entgegen den ursprünglichen Absichten der Kommission der EG – weitgehend nur auf die Angleichung der sozialen Bedingungen für die Arbeitnehmer in der Gemeinschaft, nicht aber auf den einheitlichen Sozialraum für die EG-Bevölkerung; hier gab es wohl auch zwischen den übrigen, konsensbereiten Mitgliedstaaten deutliche Meinungsunterschiede. Diese Grundkonstellation wurde im Vertrag über die Europäische Union festgeschrieben: In einem Protokoll zur Sozialpolitik und einem gesonderten Abkommen beschlossen die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Großbritannien, die Sozialcharta umzusetzen. Die in diesem Rahmen getroffenen Beschlüsse würden ohne Beteiligung Großbritanniens zustandekommen und nicht in Großbritannien gelten, das auch nicht mit für die finanziellen Folgen der getroffenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden könnte.

Die am Abkommen beteiligten Mitgliedstaaten waren sich auch darin einig, die Sozialpartner an der gemeinschaftlichen Sozialpolitik stärker zu beteiligen. So

können die Mitgliedstaaten es den Sozialpartnern überlassen, für die Durchführung der verabschiedeten Richtlinien zu sorgen. Darüber hinaus hat die Kommission die Sozialpartner anzuhören, bevor sie Vorschläge für soziale Gemeinschaftsaktionen ausarbeitet. In diesem Falle können die Sozialpartner auf europäischer Ebene vertragliche Vereinbarungen treffen und damit eine Gemeinschaftsaktion auf Seiten der Regierungen entbehrlich machen. Für die Durchführung solcher vertraglichen Vereinbarungen in den Mitgliedstaaten gäbe es wiederum verschiedene – vertragliche oder gesetzgeberische – Wege. Ausgespart aus diesen Vorschriften bleiben indessen nach wie vor Regelungen für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht und das Aussperrungsrecht.

In dem Abkommen könnte man einen gewissen Fortschritt in der gemeinschaftlichen Sozialpolitik sehen, da einmal eine Verklammerung der Sozialcharta mit dem Vertrag über die Europäische Union erreicht wurde und zugleich den sozialen Partnern ein erhebliches Maß an Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt ist. Letzteres könnte die "Europäisierung" des sozialpartnerschaftlichen Handelns, das gegenwärtig noch allzu sehr auf die nationale Ebene konzentriert ist, voranbringen. Dagegenzuhalten ist freilich, daß mit dem getroffenen Abkommen in der Sozialpolitik zunächst eher unklare Verhältnisse geschaffen worden sind. Denn materiell sind die Bereiche, in denen die elf Staaten gemäß dem neuen Abkommen sozialpolitische Maßnahmen treffen wollen, vielfach deckungsgleich mit den im EWG-Vertrag festgelegten Tätigkeitsfeldern. Bereits die Europäische Sozialcharta war – in ihrer beschlossenen Form – mehr eine Konkretisierung als eine Erweiterung des durch den Vertrag vorgegebenen Zielkatalogs.

Wie aber wird nun bei künftigen Initiativen vorgegangen werden? Soll zunächst ausgelotet werden, inwieweit eine Lösung mit Beteiligung Großbritanniens erreicht werden kann, also auf der Grundlage des EWG-Vertrages? Dann könnte das Abkommen, und damit auch das Verfahren zur Beteiligung der Sozialpartner erst zum Zuge kommen, wenn Großbritannien definitiv an der fraglichen Maßnahme kein Interesse hat. Für Großbritannien wird die Sozialpolitik damit zum Element einer Gemeinschaft *à la carte*, in der es sich die vorteilhaften Regelungen auswählen kann, ohne zugleich auch andere, weniger vorteilhafte in Kauf nehmen zu müssen. Dabei dürfte die Aussicht, daß die übrigen Länder notfalls auch allein die gewünschten Maßnahmen treffen, kaum die Kompromißbereitschaft Großbritanniens stärken.

Allerdings ist zu fragen, ob in den übrigen elf Ländern mit Hilfe des Maastrichter Protokolls zur Sozialpolitik über den zum Ausdruck gebrachten politischen Willen hinaus tatsächlich eine größere Dynamik sozialer Fortschritte erzielt werden wird. Verbesserungen sind in der Regel nicht zum Nulltarif zu erreichen und werden kostenneutral nur im Wege von Produktivitätsfortschritten und entsprechendem Verzicht der Arbeitnehmer auf Steigerung des verfügbaren Einkommens zu realisieren sein. Schert im einheitlichen Binnenmarkt mit festem Wechselkursverbund aber ein Land aus, so müssen die übrigen befürchten, daß es ihnen gegenüber Wettbewerbsvorteile erhält, und werden deshalb mit Alleingängen zögern. So dürfte Großbritannien auch weiterhin – trotz des Maastrichter

Protokolls – für die übrigen Länder und die Gemeinschaft insgesamt auf sozialem Gebiet eine Bremserfunktion ausüben.

Mühsamer Weg zur Beschlußfassung sozialer Maßnahmen

Die Erfahrungen zeigen, daß die Gemeinschaft auf sozialem Gebiet ohnehin schwer vorankommt, wenn es um die Regelungen der Details für die jeweiligen Maßnahmen ankommt. Von den sozialen Begleitmaßnahmen für den Binnenmarkt wurde im letzten Jahr erst eine Richtlinie vom Rat verabschiedet, und zwar über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis¹. Für andere Vorhaben gelang es nur, einen gemeinsamen Standpunkt des Rates zu erreichen, so beim Schutz von Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sowie hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen². Andere Maßnahmen blieben bis zuletzt kontrovers, wie die Arbeitszeitrichtlinie, in der die vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich bestimmter täglicher Mindestruhezeiten (11 Stunden) und Mindestruhepausen bei mehr als sechsstündiger Arbeit, einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit (48 Stunden) und eines bezahlten Jahresurlaubs von 4 Wochen besonders umstritten sind³, oder sie sind im beschlossenen Ergebnis so unverbindlich, daß die nationalen Traditionen der einzelnen Länder nicht in Frage gestellt werden. Dies war bei den Mitbestimmungsregelungen für das Statut für die Europäische Aktiengesellschaft der Fall. Es ist zu erwarten, daß auch die in den vergangenen Monaten von der Kommission der EG vorgelegten Vorschläge für Empfehlungen des Rates zur sozialen Sicherheit noch erhebliche Diskussionen bereiten werden; es sei denn, sie werden so weit verwässert, daß sie im Unverbindlichen bleiben. Hier geht es zum einen um die Anerkennung eines allgemeinen Anspruchs auf ausreichende eigene Mittel aus Erwerbstätigkeit und öffentlichen Transfers sowie auf eine hinreichende medizinische und soziale Versorgung für die ansässige Bevölkerung⁴. Zum anderen soll in den Mitgliedstaaten eine Annäherung der Ziele und der politischen Maßnahmen für den sozialen Schutz der Arbeitnehmer erreicht werden, und zwar in bezug auf den Mindestlebensstandard (Mindesteinkommen!), auf die soziale Integration und auf die Absicherung der Versorgungsrisiken bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Altersruhestand⁵. Dies sind zentrale Bereiche der nationalen Sozialpolitik, in denen bislang sehr unterschiedliche Ansätze verfolgt werden.

Soziale Kohäsion und wirtschaftliche Angleichung

Einer allzu raschen Vereinheitlichung der sozialen Grundrechte stehen auf absehbare Zeit noch die wirtschaftlichen Unausgewogenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedsländern entgegen. Denn was für die elf Länder im Verhältnis zu Großbritannien gilt, müssen sie auch untereinander beachten. Die Einführung sozialer Mindeststandards belastet im Zweifel die wirtschaftlich schwächeren

Länder stärker als andere, in denen in der Regel ohnehin bereits höhere Standards erreicht wurden. Dies würde jedoch die erforderliche Dynamik im Aufholprozeß behindern. Solche Überlegungen dürften in den Grundsätzen ihren Niederschlag gefunden haben, welche sich die Kommission der EG für die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte gesetzt hat⁶. Danach soll einmal das Prinzip der Subsidiarität streng beachtet werden, zum anderen bleibt die Vielfalt der einzelstaatlichen Systeme unberührt, und schließlich ist die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu schützen. Bei einer strikten Befolgung dieser Grundsätze müßten die sozialen Standards gemäß dem – durchaus unterschiedlichen – Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern verbessert werden, wobei es im Endeffekt um eine materielle, nicht um eine rechtliche Angleichung geht.

Allerdings erscheint es nicht ganz klar, worum es der Kommission der EG beim Schutz der Wettbewerbsfähigkeit geht. Im Sinne der Kohäsion sollte die Wirtschaftskraft und Konkurrenzfähigkeit der weniger entwickelten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gefördert, nicht aber im Wege sozialer Regelungen behindert werden. Nun hat die Kommission im letzten Jahr einen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen, die Unternehmen in Ländern mit einem höheren Niveau sozialen Schutzes vor der Konkurrenz aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Standards schützen soll. In diesem Vorschlag über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁷ ist vorgesehen, daß in ein anderes Mitgliedsland entsandte Arbeitnehmer, die dort Dienstleistungen verrichten, mindestens die in diesem Lande geltenden tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Arbeits- und Freizeit, bezahltem Urlaub, Mindestlohnsätzen, Gesundheitsschutz, Gleichstellung von Mann und Frau sowie anderen Schutzmaßnahmen beanspruchen können.

Zweifelloos ist dieser Vorschlag gegen das vielfach befürchtete soziale Dumping gerichtet, und er kommt sowohl den Unternehmen als auch den Gewerkschaften in den besser gestellten Ländern entgegen. Offensichtlich wird dabei nun aber ein Unterschied gemacht zwischen der Warenproduktion und den Dienstleistungen. Während es unumstritten ist, daß im internationalen Warenhandel alle Arten von heimischen Kosten, also gerade auch die Arbeitskosten, für die Konkurrenzfähigkeit neben der Produktivität und der Qualität des Angebotes eine wichtige Rolle spielen, soll unter dem Etikett der Sozialpolitik der Wettbewerb zwischen Dienstleistungsunternehmen innerhalb der Gemeinschaft strikter eingegrenzt werden, indem das heimische Einkommens- und Sozialschutzniveau als bestimmender Kostenfaktor weitgehend ausgeblendet wird. Dies trifft in der Tendenz die weniger entwickelten Länder der Gemeinschaft.

Ein solches Vorgehen kann gerechtfertigt sein, wenn sonst erhebliche Störungen der Märkte erwartet werden müßten. Vor allem für das Bau- und Ausbaugewerbe wird befürchtet, daß sich selbst Unternehmen in Hochlohnländern auf breiter Front der Leiharbeitskräfte aus Ländern mit niedrigerem Lohnniveau bedienen und dafür die eigenen Arbeitskräfte freisetzen würden. Ob es dafür bereits konkrete Anzeichen gibt, ist jedoch fraglich. Es ist allerdings schwer vor-

stellbar, daß dies in sehr großem Stil der Fall sein könnte. Denn bei großer Nachfrage für solche Lösungen – vorausgesetzt, die Anforderungen an Qualifikation, Verständigungsmöglichkeiten und Leistungsbereitschaft sind ohne weiteres zu erfüllen – müßten die Entgelte für die Leiharbeitnehmer rasch steigen, so daß der finanzielle Vorteil sich ebenso schnell verringert. Schließlich sollte nicht vergessen werden, daß im Baubereich in vielen Ländern der Gemeinschaft das Problem der Schwarzarbeit besonders groß ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind wohl kaum dazu geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.

Ungünstige Beschäftigungslage

Die langanhaltende wirtschaftliche Expansion der europäischen Volkswirtschaften, begünstigt durch die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie deutliche Impulse vom Binnenmarktprogramm, zuletzt auch durch die kräftige Importnachfrage im Gefolge der deutschen Vereinigung, hatte zu einer fühlbaren Besserung auf den Arbeitsmärkten beigetragen. Die Beschäftigung war überall beträchtlich ausgeweitet worden, und die Arbeitslosigkeit ging zumeist zurück.

Mit der weltweiten konjunkturellen Abkühlung, die schon Ende 1990 eingesetzt hatte, hat sich diese Entwicklung wieder umgekehrt. Deutlich verschlechtert hat sich insbesondere die Arbeitsmarktlage in Großbritannien, das in eine längere, schwere Rezession geraten war. Da die wirtschaftliche Belebung erst allmählich wieder an Fahrt gewinnen dürfte, werden die Arbeitsmarktprobleme weiterhin Aufmerksamkeit beanspruchen. Vor allem die strukturellen Unausgewogenheiten werden wieder größer werden, denn nach wie vor sind von zunehmender Arbeitslosigkeit bestimmte Gruppen von Erwerbspersonen, besonders betroffen darunter Jugendliche und Frauen, Langzeitarbeitslose, Behinderte und gering Qualifizierte.

Die Beschäftigungspolitik der Europäischen Gemeinschaft ist allerdings überfordert, wollte sie hier nachhaltig Abhilfe schaffen. Die EG-Sozialpolitik widmet sich zwar immer schon vor allem den benachteiligten Gruppen von Erwerbspersonen – vornehmlich den Jugendlichen. Das Volumen der dem Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel reicht aber, gemessen an den national eingesetzten Mitteln sowie am Bedarf, allenfalls für lindernde Maßnahmen aus. Die Erfahrungen zeigen im übrigen, daß die Verstetigung des Wirtschaftswachstums das beste Mittel für den Abbau von Arbeitslosigkeit ist. Hier sind aber nach wie vor die nationalen wirtschaftspolitischen Instanzen und die sozialen Gruppen gefordert. Daß eine strukturelle Reform der Arbeitsmärkte in der EG mit dem Ziel, der beruflichen Neuqualifizierung gegenüber der Zahlung von Arbeitslosenunterstützung Vorrang einzuräumen, in dieser Situation deutliche Impulse für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vermittelt⁸, muß allerdings eher bezweifelt werden.

Regionalpolitik: Kohäsionsfonds als politischer Aktionismus?

Bei den Verhandlungen zur Schaffung der Währungsunion ist die Diskussion darüber wieder aufgelebt, daß Kosten und Nutzen der voranschreitenden wirt-

schaftlichen Integration regional durchaus unterschiedlich verteilt sein können. Hinsichtlich des Binnenmarktprogramms gab es eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß insbesondere in der ersten Phase die zentralen, entwickelteren Regionen der Gemeinschaft mehr profitieren als die peripheren, weniger entwickelten Gebiete. Dies hatte zu verstärkten strukturpolitischen Anstrengungen der Gemeinschaft und einer entsprechenden kräftigen Erhöhung der finanziellen Ausstattung der EG-Strukturfonds geführt.

Die strukturell benachteiligten Länder befürchten nun, daß ihnen mit der Währungsunion zusätzliche Nachteile entstehen und reklamieren zum Ausgleich weitere finanzielle Hilfen. Unbestreitbar ist die Kohäsion der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft nur zu erreichen, wenn die Länder mit Entwicklungsrückstand auf einen merklich höheren Wachstumspfad gelangen – es sei denn, die wohlhabenden Mitgliedstaaten wollen ihre ärmeren Nachbarn auf Dauer mit Einkommenstransfers unterstützen. Dies erfordert hohe Investitionen im produktiven Bereich sowie in die häufig noch unzureichende wirtschaftsnahe, aber auch haushaltsnahe, Infrastruktur.

Nun sind die nationalen öffentlichen Haushalte vielfach überfordert, wenn sie die dafür erforderlichen Mittel aus eigener Finanzkraft zur Verfügung stellen sollten. Das Problem wird um so größer, wenn die Regierungen dabei auch noch die Anforderungen berücksichtigen müssen, die im Zusammenhang mit der Währungsunion an die Verschuldung, an Preisstabilität, an die Beanspruchung der nationalen Kapitalmärkte und entsprechend an das Zinsniveau – einschließlich Risikozuschlag – sowie an die Teilnahme im EWS gestellt sind. Je enger aber das Korsett für nationale Wirtschafts-, Geld- und Finanzpolitik wird, desto mehr muß diesen Ländern über finanzielle Transfers geholfen werden.

Damit der dadurch erweiterte finanzielle Spielraum dann auch wirksam genutzt werden kann, müssen zumindest zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Absorptionsfähigkeit darf nicht erschöpft sein, und Transparenz sowie Koordination zwischen einzelnen Verwendungen sind zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit sind wiederum zwei Aspekte voneinander zu trennen. Einmal könnten die Finanztransfers an die Grenzen der produktiven Umsetzung stoßen, wenn die benötigten Produktionskapazitäten erschöpft sind. Dies ist dort eher der Fall, wo – wie im Baubereich – heimische Produktion schwerer durch Importe ersetzt werden kann. Es bestünde dann sogar die Gefahr, daß zusätzliche Mittel in konsumtive Verwendungen fließen oder über Nachfragestimulierung destabilisierende Wirkungen haben. Zum anderen könnten die staatlichen Behörden in den zu begünstigenden Ländern überfordert sein, in immer größerem Umfange Fördermittel zu verwalten und in diesem Zusammenhang Unternehmen zu beraten, Förderprogramme auszuarbeiten, Anträge zu prüfen und Rechenschaft abzulegen.

Bereits heute haben die EG-Mittel für die vier peripheren Länder (Griechenland, Irland, Portugal, Spanien) – gemessen am Brutto sozialprodukt – ein beträchtliches Gewicht, und es gab in der Vergangenheit wiederholt Anzeichen dafür, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht voll ausgeschöpft werden

konnten. Die von der Kommission vorgeschlagene nochmalige reale Verdoppelung der Finanzmittel für diese Länder von 1992 bis 1997 stellt durchaus eine erhebliche Herausforderung für die Politik dar. Bei Irland, Portugal und Spanien ist immerhin die Vermutung, die EG-Mittel hätten das gesamtwirtschaftliche Wachstum bisher deutlich stimuliert, dadurch belegt, daß das Bruttoinlandsprodukt dort in den letzten Jahren merklich schneller stieg als im Durchschnitt der Gemeinschaft. Im Falle Griechenlands, wo es nur halb so rasch expandierte, ist zu befürchten, daß heute schon ein Teil der Transfers verpufft. Infolgedessen sollte die Ausweitung des Finanzrahmens mit einer ausführlichen Evaluierung der zu fördernden Projekte/Programme und einer strengen Erfolgskontrolle auch hinsichtlich der ökonomischen Effizienz der Maßnahmen einhergehen.

Zur Verdoppelung der Mittel für diese Länder bis 1997 soll der neue Kohäsionsfonds beitragen. Voraussetzung für dessen Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die Länder ein Programm zur wirksamen Begrenzung öffentlicher Defizite bzw. zur Konsolidierung der Staatsfinanzen vorweisen und so eine der Vorbedingungen zur Teilnahme an der Währungsunion zu erfüllen bereit sind. Die Mittel des Kohäsionsfonds werden für Umweltvorhaben und für Verkehrsvorhaben im Rahmen transeuropäischer Netze vergeben. Nach den Vorstellungen der Kommission der EG sollte der Fonds 1993 mit 1,5 Mrd. ECU ausgestattet werden und bis zum Jahr 1997 auf 2,5 Mrd. ECU ausgeweitet werden. Die Dotierung ist freilich unter den Mitgliedstaaten noch ebenso umstritten wie die Haushaltsprojektion der Kommission bis 1997 (Delors-II-Paket) allgemein⁹.

Ohnehin ist zu fragen, welche Gründe für die Schaffung eines weiteren Fonds neben den drei Strukturfonds, dem Regional-, dem Sozial- und dem Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung, sprechen. Ein Schwerpunkt der europäischen Regionalpolitik liegt seit langem auf der Förderung von Infrastrukturinvestitionen; ein beträchtlicher Teil der Mittel des Regionalfonds fließt in diese Verwendung. Erst seit der Reform der Strukturpolitik hat die EG ein schlüssiges Konzept gefunden, im Rahmen der regionalen Entwicklungspläne die verschiedenen Interventionen der Fonds miteinander zu verzahnen. Die damit bislang gemachten Erfahrungen lassen endgültige Urteile gegenwärtig noch nicht zu. Als Resultat der anstehenden Überprüfung der Arbeitsweise der Fonds zeichnet sich aber bereits ab, daß eine Straffung im Planungs- und Durchführungsprozeß sowie die Verbesserung der Transparenz der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen geboten erscheint. Dazu gehört auch eine stärkere Bündelung der vielfältigen Gemeinschaftsinitiativen bzw. der Verzicht auf sie dort, wo vergleichbare Interventionen in die regionalen Entwicklungsprogramme von vornherein integriert werden könnten. Die Einrichtung eines Kohäsionsfonds trägt wenig zur erforderlichen Transparenz bei, und sie erschwert im Zweifel die Koordinierung der gemeinschaftlichen Maßnahmen und verringert somit deren Effizienz. Die stärkere Konditionierung der Mittel im Sinne währungspolitischen "Wohlverhaltens" hätte sicher ebenso an die Aufstockung der bestehenden Strukturfonds geknüpft werden können.

Ostdeutschland nicht nur kurzfristig Rückstandsgebiet

Im Hinblick auf die Erfordernisse zur Regionalförderung, die sich im Zusammenhang mit der deutschen Einheit ergeben haben, hat die Kommission der EG sehr frühzeitig und unbürokratisch reagiert. Sie hat so sichergestellt, daß eine regionale Förderung Ostdeutschlands, das nach seiner Leistungskraft zu den unterentwickeltesten Gebieten der Gemeinschaft zählt, zügig anlaufen kann. Die ursprünglichen Erwartungen, mit einer kräftigen Anschubfinanzierung könne man die ostdeutsche Wirtschaft rasch an die Leistungskraft der wohlhabenden EG-Länder heranführen, sind freilich einer nüchternen Beurteilung gewichen. Dies heißt aber, daß Brüssel sich darauf einzustellen hat, auf längere Sicht die ostdeutschen Regionen teils in den Kreis der Ziel 1-Regionen, teils in den der Ziel 2-Regionen aufzunehmen und entsprechend Gemeinschaftsmittel vorzusehen. Einen Sonderfall bildet dabei Ost-Berlin, das die Förderkriterien in Bezug auf wirtschaftlichen Rückstand zwar erfüllt, als Teil-Region streng genommen aber nicht als Ziel 1-Region anzusehen ist, als Ziel 2-Region wiederum nicht den nötigen Grad an Industrialisierung aufweist. In der besonderen Situation erscheinen freilich flexible Entscheidungen geboten, die sich nicht am Buchstaben, sondern am Geist der einschlägigen Vorschriften orientieren. Es sieht so aus, daß sich diese Haltung auch bei der Kommission der EG durchgesetzt hat.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Bulletin der EG 6 (1991), S. 57 und Kommission der EG: 25. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1991, Brüssel/Luxemburg 1992, S. 146.
- 2 Vgl. ebd.
- 3 Vgl. Handelsblatt v. 30. 4. 1991 (EG-Sozialminister/Ringen um Arbeitszeitrichtlinie).
- 4 Vgl. Bulletin der EG 5 (1991), S. 31 und

ABl. der EG, C 163 v. 22. 6. 1991.

- 5 Vgl. Bulletin der EG 6 (1991), S. 56 f. und ABl. der EG, C 194 v. 25. 7. 1991.
- 6 Vgl. Bulletin der EG 12 (1991), S. 53.
- 7 Vgl. Bulletin der EG 6 (1991), S. 57 ff.
- 8 Vgl. Kommission der EG: 25. Gesamtbericht, a. a. O., S. 148.
- 9 Vgl. Timmann, Hans-Jörg: Haushaltspolitik, in diesem Band.

Weiterführende Literatur

- Buda, Dirk: Auf dem Weg zum europäischen Betriebsrat. Reihe Eurokolleg 6, Bonn 1991.
- Franzmeyer, Fritz: Maastricht: Ausblendung Osteuropas ein Fehler, in: Wochenbericht des DIW, 15 (1992), S. 188–193.
- Fritsch, Michael/Wagner, Karin/Eckhardt, Carl Friedrich: Regionalpolitik in: Ostdeutschland. Maßnahmen, Implementationsprobleme und erste Ergebnisse, in: Wirtschaftsdienst 12 (1991), S. 626–631.

Grote, Birgit: Wirtschaftspolitische Information und Entscheidung im Rahmen der regionalisierten Strukturpolitik – eine ökonomische Analyse. Schriften zur Wirtschaftsforschung der Universität Gesamthochschule Siegen, Nr. 4, Siegen 1992.

Price, Victoria Curzon: The Threat of "Fortress Europe" from the Development of Social and Industrial Policies at a European Level, in: Außenwirtschaft, Heft II (1991), S. 119–138.